

Erzbischöfliche Finanzkammer

70. Allgemeine Genehmigung für die Vereinbarung der befristeten Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte

Von der Erzb. Finanzkammer München wird den Kirchenverwaltungen ein Muster für die befristete Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte (MV-Veranstaltung) zur Verfügung gestellt. Die jeweils von der Abteilung Justiziariat freigegebene aktuellste Version (zum heutigen Tag Version V 2014.0) befindet sich im Intranet @rbeo.

Nach Art. 44 Abs. 6 KiStiftO kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung befristet sowie widerruflich erteilt werden, sofern es die ordnungsgemäße Verwaltung einer kirchlichen Stiftung erfordert.

Für den Fall, dass die zuständige Kirchenverwaltung das Muster mit Ausnahme der vorgesehenen Textfelder unverändert übernimmt und hierzu keine wesentlichen Ergänzungen und Nebenabreden zum rechtlichen Gehalt mit dem Vertragspartner vereinbart, wird ab dem 01.04.2014 bis einschließlich 31.12.2020 oder bis zum Widerruf die allgemeine Genehmigung gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO zum Abschluss erteilt.

71. Allgemeine Genehmigung für Beschaffungs-, Wartungs- und Dienstleistungsverträge

Nach Art. 44 Abs. 6 KiStiftO kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bei Bedarf eine allgemeine Genehmigung befristet sowie widerruflich erteilt werden.

a) Rahmenvertrag des VDD mit der Fa. Konica Minolta

Seit 2002 besteht der Rahmenvertrag über Druck- und Kopiersysteme der Firma Konica Minolta mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD). Aufgrund der guten Erfahrungen haben sich der VDD und Konica Minolta Business Solutions Deutschland deshalb dazu entschlossen, diesen Rahmenvertrag ab dem 01.09.2011 um weitere fünf Jahre zu verbesserten Konditionen zu verlängern.

Gegenstand des Rahmenvertrages sind die Mietbedingungen, zu denen Konica Minolta Mietverträge über bestimmte Multifunktionssysteme (Kopier- und Drucksysteme) und Zusatzeinrichtungen mit den Berechtigten abschließt. Berechtigt aus diesem Vertrag sind sämtliche diözesanen und orts-kirchlichen Rechtsträger, insbesondere Kirchenstiftungen.

Die Konditionen des Rahmenvertrages sind zunächst für die Laufzeit bis 31.07.2016 ausgehandelt. Sämtliche Einzelmietverträge haben eine Mindest-